

Gesetzes- und Verordnungsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 28. Juni

1995

Inhalt

Seite

Kirchliche Gesetze

Kirchliches Gesetz über die Zustimmung zum Vorläufigen kirchlichen Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 1994 und 1995 112

Verordnungen

Vierte Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung zum Kirchlichen Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Änderungsverordnung – ÄNdVO-DVO KVHG –) 112

Arbeitsrechtsregelungen

Arbeitsrechtsregelung Nr. 1/95 zur Änderung der AR-HAng (Epl. 10) 114

Arbeitsrechtsregelung Nr. 2/95 zur Änderung der AR-N (Pauschalbesteuerung) 114

Arbeitsrechtsregelung Nr. 3/95 über Regelungen im Bereich der AVR-Anwender (AR-AVR, AR-VP/AVR) 115

Arbeitsrechtsregelung Nr. 4/95: Änderung der Arbeitsrechtsregelung Nr. 2/84 (AR-Grundl-DV) 118

Bekanntmachungen

Namensgebung der Evangelischen Kirchengemeinde/Pfarrgemeinde Uhldingen-Mühlhofen 118

Namensgebung der Evangelischen Kirchengemeinde Kirchzarten 118

Namensgebung der Pfarrgemeinden der Evangelischen Kirchengemeinde Blankenloch 118

Zusammensetzung des Landeskirchenrats 118

Änderung des kinderbezogenen Beihilfebemessungssatzes bei im öffentlichen Dienst beschäftigten Ehegatten von kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern 118

Kontaktstudium für Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer 1996 119

Gesamtvertrag Film-/Fernsehrechte 120

Einkommen- und Lohnsteuer;
steuerliche Erfassung des geldwerten Vorteils aus der privaten Mitbenutzung des Amtstelefons 120

Stellenausschreibungen 128

Kirchliche Gesetze

Kirchliches Gesetz über die Zustimmung zum Vorläufigen kirchlichen Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 1994 und 1995

Vom 25. April 1995

Die Landessynode hat gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 der Grundordnung (GO) das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Die Landessynode stimmt dem vom Landeskirchenrat gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 GO am 15. Dezember 1994 (GVBl. 1995 S. 49) beschlossenen Vorläufigen kirchlichen Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 1994 und 1995 zu.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1995 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 25. April 1995

Der Landesbischof

Dr. Klaus Engelhardt

Die staatliche Genehmigung über die Änderung des Kirchensteuerbeschlusses für die Haushaltsjahre 1994 und 1995 wurde aufgrund des vom Landeskirchenrat erlassenen Vorläufigen kirchlichen Gesetzes zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplanes der Evangelischen Landeskirche in Baden bereits erteilt (siehe GVBl. 1994 Seite 49).

Verordnungen

Vierte Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung zum Kirchlichen Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Änderungsverordnung - ÄNdVO-DVO KVHG -)

Vom 2. Mai 1995

Der Evangelische Oberkirchenrat erläßt aufgrund von § 94 des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1991 (GVBl. Seite 116), folgende Verordnung:

Artikel 1

Die Durchführungsverordnung zum Kirchlichen Gesetz über die Vermögensverwaltung und Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 29. November 1977 (GVBl. Seite 130), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Oktober 1994 (GVBl. Seite 178), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt:

„Er enthält bei Anwendung der EDV in Einnahmen und Ausgaben die Beträge je Jahr. Bei nicht der EDV angeschlossenen Kirchengemeinden kann ein Jahresdurchschnittsbetrag gebildet werden.“

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Zu §§ 32, 35 KVHG - Wirtschafts- und Haushaltsplan, Ortskirchensteuerbeschuß

(1) Die Aufstellung und Verabschiedung der Haushaltspläne der Kirchengemeinden richtet sich nach folgenden Verfahren:

1. Der Kirchengemeinderat stellt den Haushaltsplan der Kirchengemeinde, der von ihm verwalteten Fonds und betriebenen Einrichtungen nebst Anlagen (z. B. Stellenplan, Wirtschafts- oder Sonderhaushaltspläne) auf; die Gemeindeversammlung wirkt hierbei nach § 26 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. d der Grundordnung mit.
2. Die Haushaltsansätze sind im Einzelfall zu erläutern, insbesondere dann, wenn neue Einnahmen oder Ausgaben veranschlagt oder die Ansätze gegenüber denen des letzten Haushaltsplans wesentlich geändert sind.
3. Ist der Haushaltsplan mit der Steuerzuweisung, gemeindeeigenen Mitteln und ohne Inanspruchnahme von Betriebsmitteldarlehen in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen und gegenüber dem genehmigten Stellenplan keine Ausweitung vorgenommen, hat der Kirchengemeinderat über die Feststellung des Haushaltsplans zu beschließen (Haushaltsbeschluß). Der Haushaltsplan und der Beschluß sind dem Evangelischen Oberkirchenrat in einfacher Fertigung zur Kenntnis vorzulegen. Der Haushaltsbeschluß gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Eingang beim Evangelischen Oberkirchenrat von diesem widersprochen wird. Die Einzelgenehmigungen nach § 7 Abs. 2 und 3 KVHG bleiben davon unberührt.
4. Den nur mit zentralverwalteten Mitteln (Härtestock) auszugleichenden Haushaltsplan legt der Kirchengemeinderat in zweifacher Ausfertigung dem Evangelischen Oberkirchenrat zur Prüfung

vor. Der Evangelische Oberkirchenrat teilt das Prüfungsergebnis dem Kirchengemeinderat mit. Sofern hierzu keine Einwände bestehen, beschließt der Kirchengemeinderat über die Feststellung des Haushaltsplans (Haushaltsbeschluß). Der Haushaltsbeschluß gilt sodann als genehmigt und wird dem Evangelischen Oberkirchenrat in einfacher Ausfertigung zur Kenntnis vorgelegt.

5. Sollen Ortskirchensteuern (z. B. Kirchgeld) erhoben werden, ist der Ortskirchensteuerbeschluß mit dem Haushaltsbeschluß zu fassen. Der Ortskirchensteuerbeschluß ist dem Evangelischen Oberkirchenrat zur Genehmigung vorzulegen. Die staatliche Genehmigung wird vom Evangelischen Oberkirchenrat eingeholt.
6. Der Haushaltsbeschluß und der Ortskirchensteuerbeschluß sind nach ihrer Rechtswirksamkeit zusammen mit der letzten Jahresrechnung 2 Wochen an dem für Anschläge der Kirchengemeinde bestimmten Ort öffentlich bekanntzumachen mit dem Hinweis, daß der Haushaltsplan sowie die letzte Jahresrechnung zur Einsichtnahme der Gemeindeglieder auf dem Pfarramt oder einer sonstigen vom Kirchengemeinderat zu bestimmenden Stelle aufgelegt wird; dabei sind die Auflegungsfrist und die Auflegungszeiten genau anzugeben. Auf den öffentlichen Anschlag ist durch Abkündigung im sonntäglichen Gottesdienst hinzuweisen.
7. Aufgrund des genehmigten Ortskirchensteuerbeschlusses werden die Steuerlisten für die Ortskirchensteuern aufgestellt; dem steuerpflichtigen Gemeindeglied wird ein schriftlicher Steuerbescheid gemäß § 10 Abs. 3 der Steuerordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 28. Oktober 1971 (GVBl. Seite 173) zugestellt.

(2) Die Aufstellung und Verabschiedung der Haushaltspläne der Kirchenbezirke richtet sich nach folgenden Verfahren :

1. Der Bezirkskirchenrat stellt den Haushaltsplan des Kirchenbezirks und der von ihm betriebenen Einrichtungen nebst Anlagen (z. B. Stellenplan, Wirtschafts- oder Sonderhaushaltspläne) auf.
2. Die Haushaltsansätze sind im Einzelfall zu erläutern, insbesondere dann, wenn neue Einnahmen und Ausgaben veranschlagt oder die Ansätze gegenüber denen des letzten Haushaltsplanes wesentlich geändert sind.
3. Ist der Haushaltsplan mit der Zuweisung aus dem landeskirchlichen Haushaltsplan, etwaigen Zusatzmitteln und mit den bisherigen Umlagen (z. B. gleicher Umlagebetrag oder Prozentsatz)

der Kirchengemeinden ausgeglichen und ist gegenüber dem genehmigten Stellenplan keine Ausweitung vorgenommen, hat die Bezirkssynode über die Feststellung des Haushaltsplans zu beschließen (Haushaltsbeschluß). Der Haushaltsplan und der Haushaltsbeschluß sind dem Evangelischen Oberkirchenrat in einfacher Ausfertigung zur Kenntnisnahme vorzulegen. Wenn dieser nicht innerhalb eines Monats nach Eingang beim Evangelischen Oberkirchenrat widerspricht, gilt der Haushaltsbeschluß als genehmigt. Die Einzelgenehmigungen nach § 7 Abs. 2 und 3 KVHG bleiben davon unberührt.

4. Ist ein Ausgleich des Haushaltsplans nicht möglich oder werden die Umlagen erhöht, ist der Haushaltsplan zunächst dem Evangelischen Oberkirchenrat zur Prüfung vorzulegen. Nach dessen Prüfung und Rückgabe hat die Bezirkssynode, sofern hierzu keine Einwände bestehen, über die Feststellung des Haushaltsplans zu beschließen (Haushaltsbeschluß). Der Haushaltsbeschluß gilt sodann als genehmigt und wird dem Evangelischen Oberkirchenrat in einfacher Ausfertigung zur Kenntnis vorgelegt.
5. Der genehmigte Haushaltsplan ist mit der letzten Jahresrechnung zwei Wochen aufzulegen. Der Auflegungsort ist öffentlich bekanntzumachen. In jeder Kirchengemeinde des Kirchenbezirks ist hierauf in einem sonntäglichen Gottesdienst hinzuweisen.

(3) Für die Aufstellung und Verabschiedung der Wirtschafts- und Haushaltspläne der Diakonieverbände gilt Abs. 2 sinngemäß. Anstelle des Bezirkskirchenrats entscheidet der Verbandsvorstand, anstelle der Bezirkssynode die Verbandsversammlung.

(4) Für die Aufstellung der Wirtschafts- und Haushaltspläne der Kirchengemeindeverbände ist Abs. 3 sinngemäß anzuwenden.“

3. In § 14 Abs. 1 wird das Wort „Rechnungsprüfungsamt“ durch die Worte „Evangelischen Oberkirchenrat“ ersetzt.

Artikel 2

Die Verordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Karlsruhe, den 2. Mai 1995

Evangelischer Oberkirchenrat

Dr. Fischer
(Oberkirchenrat)

Arbeitsrechtsregelungen

Arbeitsrechtsregelung Nr. 1/95 zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für hauptberufliche Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis

Vom 9. März 1995

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1985 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 6 des MVG-Anwendungsgesetzes vom 26. April 1994 (GVBl. S. 67), folgende

Arbeitsrechtsregelung

beschlossen:

Artikel 1 Änderung der AR-Hang

Die Arbeitsrechtsregelung für hauptberufliche Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis (AR-Hang) in der Fassung vom 13. Mai 1985 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung Nr. 6/94 vom 10. November 1994 (GVBl. 1995 S. 50), wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 5 (Vergütungsgruppenplan) wird wie folgt geändert:

Der Einzelgruppenplan 10: Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker wird wie folgt geändert:

1. In Vergütungsgruppe IIa wird folgende neue Fallgruppe 22 eingefügt:

„22. Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker mit A-Kirchenmusikerprüfung in der Tätigkeit von Professorinnen/Professoren an der Hochschule für Kirchenmusik.“

2. In Vergütungsgruppe Ib wird

- a) die bisherige Fallgruppe 22 neue Fallgruppe 23,
- b) folgende neue Fallgruppe 24 eingefügt:

„24. Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker wie Fallgruppe 22 nach sechsjähriger Bewährung.“

3. In Vergütungsgruppe Ia wird die bisherige Fallgruppe 23 neue Fallgruppe 25.

Artikel 2 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

(2) Ist nach dieser Arbeitsrechtsregelung die Ein-Gruppierung einer Kirchenmusikerin / eines Kirchenmusikers in eine bestimmte Vergütungs- oder Fallgruppe von der Zeit einer Bewährung abhängig, wird

die vor dem 1. Januar 1995 zurückgelegte Zeit so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wäre, wenn diese Arbeitsrechtsregelung bereits seit Beginn des Arbeitsverhältnisses gegolten hätte.

Karlsruhe, den 9. März 1995

Arbeitsrechtliche Kommission

Oloff

Arbeitsrechtsregelung Nr. 2/95 zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für nebenberufliche Mitarbeiter/innen

Vom 6. April 1995

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 12 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1985 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 6 des MVG-Anwendungsgesetzes vom 26. April 1994 (GVBl. S. 67), folgende

Arbeitsrechtsregelung

beschlossen:

Artikel 1 Änderung der AR-N

Die Arbeitsrechtsregelung für nebenberufliche Mitarbeiter/innen (AR-N) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 1993 (GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung Nr. 5/93 vom 22. April 1993 (GVBl. S. 74), wird wie folgt geändert:

1. § 12b erhält folgende Fassung:

„§ 12b Pauschalbesteuerung, Verzicht auf Spitzenbeträge

(1) Erfolgt in den Fällen des § 40a Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes Pauschalbesteuerung, so ermäßigt sich das steuerpflichtige Arbeitsentgelt um die Pauschalsteuer. Dasselbe gilt für Abgaben, deren Bemessungsgrundlage die zu zahlende Lohnsteuer ist. Dieses ermäßigte Arbeitsentgelt bildet die Grundlage für die Berechnung der Abgaben. In den Fällen des § 40a Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes ermäßigt sich das steuerpflichtige Arbeitsentgelt in Höhe der Pauschalsteuer nach Satz 1.

(2) Der Ermäßigungssatz wird sowohl bei kurzfristiger als auch bei geringfügiger Beschäftigung einheitlich unter Berücksichtigung der nach § 40a Abs. 2 EStG maßgeblichen pauschalen Lohn- und Kirchenlohnsteuer sowie ggf. weiterer Abgaben, deren Bemessungsgrundlage die pauschale Lohnsteuer ist, ermittelt. Die Höhe des jeweiligen Ermäßigungssatzes wird im Kirchlichen Gesetzes- und Verordnungsblatt (GVBl.) bekanntgegeben.

(3) Übersteigt das ermäßigte steuerpflichtige Arbeitsentgelt die für die Pauschalbesteuerung nach § 40a EStG zulässigen Höchstgrenzen, kann die Mitarbeiterin / der Mitarbeiter durch schriftliche Erklärung auf Teile der Vergütung verzichten, um die Pauschalbesteuerung zu ermöglichen.

(4) Eine Pauschalbesteuerung darf nicht dazu führen, daß die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Sozialversicherung entfällt, es sei denn, die Mitarbeiterin / der Mitarbeiter geht einer hauptberuflichen Erwerbstätigkeit nach oder bezieht eine Versorgung oder Vollrente aus eigener hauptberuflicher Erwerbstätigkeit (Protokollnotiz zu § 3 Buchst. n BAT).

(5) Erfolgt keine Pauschalbesteuerung, kann die Mitarbeiterin / der Mitarbeiter zur Vermeidung des Eintritts der Sozialversicherungspflicht durch schriftliche Erklärung insoweit auf Arbeitsentgelt verzichten, als dieses die jeweils geltenden Entgeltgrenzen für die geringfügige Beschäftigung nach § 8 des IV. Buches des Sozialgesetzbuches (SGB IV) übersteigt. Der Verzicht kann nur erklärt werden, wenn die Mitarbeiterin / der Mitarbeiter einer hauptberuflichen Erwerbstätigkeit nachgeht oder eine Versorgung oder Vollrente aus eigener hauptberuflicher Erwerbstätigkeit bezieht (Protokollnotiz zu § 3 Buchst. n BAT).“

2. § 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Arbeitsverhältnis endet, ohne daß es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des Monats, in dem der / die nebenberufliche Mitarbeiter/in das 65. Lebensjahr vollendet hat. Für den Fall der Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit findet § 59 BAT entsprechend Anwendung. Der / die Mitarbeiter/in dessen/deren Arbeitsverhältnis nach Satz 1 oder Satz 2 geendet hat, kann in einem jeweils auf höchstens zwei Jahre befristeten Arbeitsverhältnis weiterbeschäftigt werden.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Artikel 1 Nr. 1 tritt am 1. Januar 1995, Artikel 1 Nr. 2 tritt am 1. September 1995 in Kraft

Karlsruhe, den 6. April 1995

Arbeitsrechtliche Kommission

Berroth

**Arbeitsrechtsregelung Nr. 3/95
über Regelungen im Bereich der AVR-Anwender**

Vom 6. April 1995

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1985 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 6 des MVG-Anwendungs-

gesetzes vom 26. April 1994 (GVBl. S. 67) i.V.m. § 3 der AR-AVR vom 24. Juni 1993 (GVBl. S. 102), folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der AR-AVR**

Die Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Mitgliedseinrichtungen des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden e. V., die nach Maßgabe von dessen Satzung die Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes der EKD (AVR) anwenden, vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 102), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgenden Wortlaut:

„Arbeitsrechtsregelung über die Anwendung der Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes der EKD (AR - AVR)“

2. Als **Anlage 1** zu § 3 wird aufgenommen:

„Anlage 1:

Arbeitsrechtsregelung über die Rechtsverhältnisse der Vorpraktikantinnen und Vorpraktikanten in der stationären Behinderten-/Alten-/Jugendhilfe im Bereich der AVR-Anwender (AR-VP/AVR)“

Artikel 2

**Arbeitsrechtsregelung
über die Rechtsverhältnisse der Vorpraktikantinnen
und Vorpraktikanten in der stationären Behinderten-/
Alten-/Jugendhilfe im Bereich der AVR-Anwender
(AR-VP/AVR)**

§ 1

Zurordnung zur AR-AVR, Geltungsbereich

(1) Diese Regelung ist Bestandteil AR-AVR (Anlage 1 zu § 3) und findet in Einrichtungen nach § 1 AR-AVR Anwendung auf die Rechtsverhältnisse von Vorpraktikantinnen/Vorpraktikanten für den Beruf

1. der Heilerziehungspflegerin / des Heilerziehungspflegers,
2. der Heilerziehungshelferin / des Heilerziehungshelfers,
3. der Altenpflegerin / des Altenpflegers,
4. der Altenpflegehelferin / des Altenpflegehelfers,
5. der Jugend- und Heimerzieherin / des Jugend- und Heimerziehers.

(2) Vorpraktikantinnen/Vorpraktikanten sind Personen, die eine praktische Tätigkeit (Vorpraktikum) ableisten,

1. die in Ausbildungs-, Studien- und Prüfungsordnungen oder ähnlichen Vorschriften als Zulassungsvoraus-

setzung für den Beginn einer Schul-, Fachhochschul- oder Hochschulausbildung gefordert wird oder

2. die, ohne daß diese Voraussetzungen vorliegen, auf Veranlassung der jeweiligen Ausbildungsstätte als Zulassungsvoraussetzung abgeleistet werden muß.

§ 2

Inhalt und Zweck des Vorpraktikantenverhältnisses

(1) Im Mittelpunkt des Vorpraktikantenverhältnisses steht die Vermittlung beruflicher Kenntnisse, Fertigkeiten oder Erfahrungen für die angestrebte spätere Ausbildung (Anmerkung 1).

(2) Das Vorpraktikantenverhältnis ist kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeits- und Tarifrechts, sondern ein Rechtsverhältnis eigener Art.

§ 3

Rechtsgrundlage

Auf das Vorpraktikantenverhältnis findet Anlage 10 Abschnitt III. „Regelung der Ausbildungsverhältnisse der Schülerinnen / Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden“ der AVR, mit Ausnahme der §§ 1 bis 4, 8 Abs. 4, §§ 11a bis 13, 15 und 16 in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung, soweit im folgenden keine ergänzenden bzw. abweichende Regelungen getroffen werden. Im übrigen findet § 19 i.V.m. den §§ 3 bis 18 des Berufsbildungsgesetzes in der jeweiligen Fassung Anwendung.

§ 4

Dauer des Vorpraktikantenverhältnisses

(1) Die Dauer des Vorpraktikantenverhältnisses richtet sich nach der in der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnung oder den sonstigen Zulassungsvorschriften festgelegten oder nach der von der Ausbildungsstätte geforderten Dauer.

(2) Die Probezeit beträgt drei Monate, soweit keine kürzere Probezeit vereinbart wird.

(3) Wird bei Nichtaufnahme durch die Ausbildungsstätte nach Ablauf des Zeitraums an der angestrebten Ausbildung festgehalten, kann zur Überbrückung der Wartezeit das Vorpraktikum einmalig um höchstens ein Jahr verlängert werden.

§ 5

Beendigung des Vorpraktikantenverhältnisses

(1) Während der Probezeit kann das Vorpraktikantenverhältnis jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

(2) Nach der Probezeit kann das Vorpraktikantenverhältnis nur gekündigt werden

1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
2. von der Vorpraktikantin / dem Vorpraktikanten mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn sie/er das Praktikum aufgibt oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

(3) Die Kündigung muß schriftlich und in den Fällen des Absatzes 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

(4) Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind. Ist ein vorgesehene Güteverfahren vor einer außergerichtlichen Stelle eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.

§ 6

Vergütung

(1) Die Vorpraktikantinnen / Vorpraktikanten erhalten eine monatliche Vergütung, die sich nach Anlage 10a Abschnitt III AVR richtet. Die Vergütung beträgt

1. im ersten Jahr 62 % der Ausbildungsvergütung des ersten Ausbildungsjahres,
2. mit Beginn des Kalendermonats, in dem das zweite Vorpraktikantenjahr beginnt, die Ausbildungsvergütung des zweiten Ausbildungsjahres in voller Höhe.

(2) Die Berechnung und Auszahlung der Bezüge erfolgt in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR).

(3) Die Vorpraktikantinnen/Vorpraktikanten erhalten eine jährliche Zuwendung in sinngemäßer Anwendung der jeweils für die Schülerinnen/Schüler der Krankenpflege (§ 3) geltenden Bestimmungen unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR).

§ 7

Inhalt des Vorpraktikantenvertrags

Der Vertrag ist nach dem dieser Arbeitsrechtsregelung als Anlage beigefügten Muster abzuschließen.

Anmerkungen:

- (1) 1. Die Vorpraktikanten sollen während ihres Vorpraktikums die berufsspezifischen Tätigkeiten kennenlernen.
2. Die Vorpraktikanten sollen an ihrem ihnen zugewiesenen Arbeitsplatz mitarbeiten, ohne daß ihnen die Verantwortung für einen Bereich oder für zu betreuende Personen obliegt.
3. Die Vorpraktikanten sollen nicht ohne Aufsicht an ihrem Arbeitsplatz eingesetzt werden.
4. Den Vorpraktikanten ist während des Praktikums Gelegenheit zu geben, verschiedene Bereiche der Einrichtung kennenzulernen und an nach der Ausbildungsordnung vorgesehenen bzw. an geeigneten Ausbildungsmaßnahmen teilzunehmen.

**Artikel 3
Inkrafttreten**

(1) Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juli 1995 in Kraft.

(2) Für Vorpraktikantenverhältnisse, die am 30. Juni 1995 bestehen und über den 1. Juli 1995 fortgesetzt werden, verbleibt es bei den einzelvertraglichen Vereinbarungen, es sei denn, es erfolgt eine Verlängerung unter den Voraussetzungen des Artikels 2 § 4 Abs. 3.

Karlsruhe, den 6. April 1995

Arbeitsrechtliche Kommission

Berroth

Anlage 15 VP

(Anlage zu § 7 AR-VP/AVR)

Vertrag

**für Vorpraktikantinnen/Vorpraktikanten
in der stationären Behinderten-/Alten-/Jugendhilfe**

zwischen

.....

- Träger des Vorpraktikums -

und Frau/Herrn¹⁾

wohnhaft in

- Vorpraktikantin/Vorpraktikant -

mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters

Frau/Herrn¹⁾

Diakonie ist Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche. Die Evangelische Kirche nimmt ihre diakonischen Aufgaben durch das Diakonische Werk wahr. Die og. Einrichtung ist dem Diakonischen Werk angeschlossen. Sie dient der Verwirklichung des gemeinsamen Zweckes christlicher Nächstenliebe. Alle Mitarbeiter dieser Einrichtung leisten deshalb ihren Dienst in Anerkennung der Zielsetzung und bilden ohne Rücksicht auf ihre Tätigkeit und Stellung eine Dienstgemeinschaft.

Auf dieser Grundlage wird der nachstehende Vertrag geschlossen:

§ 1

Die Vorpraktikantin / der Vorpraktikant¹⁾ wird zur Vorbereitung auf eine spätere Ausbildung für den Beruf der/des als Vorpraktikantin/Vorpraktikant eingestellt.

Das Vorpraktikantenverhältnis dient der Vermittlung von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen für den angestrebten Ausbildungsberuf.

§ 2

(1) Das Vorpraktikantenverhältnis beginnt am und endet mit Ablauf des

Beim Vorliegen der in § 4 Abs. 3 der AR-VP/AVR festgelegten Voraussetzungen kann das Vorpraktikum einmalig um höchstens ein Jahr verlängert werden.

(2) Die ersten drei Monate des Vorpraktikantenverhältnisses sind Probezeit.

§ 3

(1) Das Vorpraktikantenverhältnis kann nach Maßgabe des § 5 AR-VP/AVR gekündigt werden.

(2) Der Wortlaut dieser Bestimmung kann der diesem Vertrag als Anlage beigefügten AR-VP/AVR entnommen werden.

§ 4

Das Vorpraktikantenverhältnis richtet sich nach der Regelung über die Rechtsverhältnisse der Vorpraktikantinnen und Vorpraktikanten in der stationären Behinderten-/Alten-/Jugendhilfe (AR-VP/AVR) und dem Berufsbildungsgesetz vom 14.08.1969, soweit sich dies aus § 19 des Gesetzes ergibt, in der jeweils gültigen Fassung. Die Arbeitsrechtsregelung ist im Auszug als Anlage beigefügt.

§ 5

Die Vorpraktikantin / der Vorpraktikant¹⁾ ist verpflichtet, der ggf. bestehenden Berufsschulpflicht nachzukommen. Sie/Er wird hierfür unter Anrechnung auf die Arbeitszeit freigestellt (§ 9 Jugendarbeitsschutzgesetz).

§ 6

(1) Die regelmäßige tägliche sowie die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit der Vorpraktikantin / des Vorpraktikanten¹⁾ richtet sich nach dem beim Anstellungsträger für die Arbeitszeit der entsprechenden Mitarbeiter jeweils geltenden Regelungen.

(2) Bei Jugendlichen sind die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu beachten.

§ 7

Die Vorpraktikantin / Der Vorpraktikant¹⁾ erhält unter Fortzahlung der Vorpraktikantenvergütung gemäß Anlage 10 Abschnitt III § 8 Abs. 1 der AVR in jedem Kalenderjahr Erholungsurlaub unter sinngemäßer Anwendung der Anlagen 6 bzw. 6a der AVR.

§ 8

(1) Während des Vorpraktikantenverhältnisses erhält der Vorpraktikant / die Vorpraktikantin¹⁾ eine Vergütung, deren Höhe sich nach § 6 der Regelung über die Rechtsverhältnisse der Vorpraktikantinnen und Vorpraktikanten in der stationären Behinderten-/Alten-/Jugendhilfe richtet. Die Vergütung beträgt im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses monatlich:

DM im ersten Vorpraktikantenjahr,

DM im zweiten Vorpraktikantenjahr.

(2) Die Vorpraktikantenvergütung wird auf ein von der Vorpraktikantin / dem Vorpraktikanten¹⁾ eingerichteten Girokonto im Inland eingezahlt, so daß die Vorpraktikantin / der Vorpraktikant¹⁾ am 15. d. M. darüber verfügen kann.

§ 9

Während des Vorpraktikums besteht Versicherungspflicht in der gesetzlichen Sozialversicherung, jedoch nicht in der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversicherung.

§ 10

Als Nebenabrede wird die Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung¹⁾, die Gewährung von Personalunterkunft¹⁾, sonstiges¹⁾ vereinbart:

.....

.....

Die Nebenabrede kann schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsschluß¹⁾, von¹⁾ zum¹⁾ gekündigt werden.

§ 11

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Ort, Datum)

.....
Für den Träger des Vorpraktikums

.....
Unterschrift
der Vorpraktikantin / des
Vorpraktikanten¹⁾ ggf. ge-
setzliche/r Vertreter/in¹⁾

Anlage: Ausdruck der AR-VP/AVR

1) Nichtzutreffendes bitte streichen

Arbeitsrechtsregelung Nr. 4/95**Änderung der Arbeitsrechtsregelung Nr. 2/84
über das Dienstverhältnis der kirchlichen Mitarbeiter
im Bereich der Landeskirche
und des Diakonischen Werkes
der Evangelischen Landeskirche in Baden**

Vom 6. April 1995

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1985 (GVBl. S. 67), zuletzt geändert durch Artikel 6 des MVG-Anwendungsgesetzes vom 26. April 1994 (GVBl. S. 67) folgende

Arbeitsrechtsregelung

beschlossen:

Artikel 1

Die Arbeitsrechtsregelung Nr. 2/84 über das Dienstverhältnis der kirchlichen Mitarbeiter im Bereich der Landeskirche und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 6. April 1984 (GVBl. S. 93) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Arbeitsrechtsregelung über die Grundlagen der Dienstverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Evangelischen Landeskirche und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden (AR-Grundl-DV).“

2. § 1 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Kirchlicher Dienst ist durch den Auftrag der Kirche bestimmt, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen. Die Übernahme bestimmter Dienste durch Glieder der Kirche ist Ausdruck aktiver Kirchenmitgliedschaft aus der Verantwortung gegenüber dem der Gemeinde in all ihren Gliedern gegebenen Auftrag und aus der geistlichen Vollmacht des in der Taufe begründeten Priestertums aller Gläubigen (§ 6 Abs. 2 und § 44 der Grundordnung).

(2) Die in den verschiedenen Ämtern und Diensten tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wirken an der Erfüllung dieses Auftrags mit. Sie sind deshalb in ihrem Dienst und ihrer Lebensführung diesem Auftrag und seiner glaubwürdigen Erfüllung verpflichtet.“

Artikel 2

(1) Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, die Arbeitsrechtsregelung unter Berücksichtigung der inklusiven Sprache in neuer Fassung bekanntzugeben.

Karlsruhe, den 6. April 1995

Arbeitsrechtliche Kommission

Berroth

Bekanntmachungen**OKR 8.5.1995 Namensgebung der Evangelischen Kirchengemeinde/Pfarr-
AZ 11/10 gemeinde Uhldingen-Mühlhofen**

Die Evangelischen Kirchengemeinde Uhldingen-Mühlhofen führt in ihrer Eigenschaft als Pfarrgemeinde den Namen „Evangelische Laetare-Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen“.

**OKR 17.5.1995 Namensgebung der Evangelischen
AZ 11/10 Kirchengemeinde Kirchzarten**

Die Evangelischen Kirchengemeinde Kirchzarten wird in „Evangelische Kirchengemeinde Kirchzarten-Stegen“ umbenannt.

**OKR 24.5.1995 Namensgebung der Pfarr-
AZ 11/20 gemeinden der Evangelischen
Kirchengemeinde Blankenloch**

Die Pfarrgemeinden der Evangelischen Kirchengemeinde Blankenloch werden wie folgt umbenannt:

1. Pfarrgemeinde Blankenloch in „Michaelisgemeinde“,
2. Pfarrgemeinde Büchig in „Heilig-Geist-Gemeinde.“

**OKR 30.5.1995 Zusammensetzung
AZ 14/52 des Landeskirchenrats**

Als Nachfolgerin des ausgeschiedenen Synodalen Hansjörg Wöhrle als stellvertretendes Mitglied des Landeskirchenrats hat die Landessynode in ihrer Sitzung vom 23. April 1995 die Synodale Marion Roth, Pfarrerin, Sandhausen, (Stellvertreterin der Synodalen Schmidt-Dreher) gewählt.

**OKR 16.5.1995 Änderung des kinderbezogenen
AZ 21/547 Beihilfebemessungssatzes bei im
öffentlichen Dienst beschäftigten
Ehegatten von kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern**

Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung des Finanzministeriums Baden-Württemberg über die Gewährung von Beihilfe in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (BVO) beträgt der Bemessungssatz für den Beihilfeberechtigten 70 v. H., wenn zwei oder mehr Kinder berücksichtigungsfähig sind; bei mehreren Beihilfeberechtigten beträgt der Bemessungssatz nur bei einem, von ihnen zu bestimmenden Berechtigten 70 v. H.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat mit Bekanntmachung vom 27.7.1988 (GVBl. S. 108) hierzu eine Auslegungsregelung getroffen, wonach hinsichtlich § 14 Abs. 1 BVO das Wahlrecht des Bemessungssatzes nur gilt, wenn beide Ehegatten im kirchlichen Dienst stehen. Der im öffentlichen Dienst stehende Ehegatte

erhält stets vorrangig den höheren Bemessungssatz und Beihilfen für die Kinder.

Durch den 69. Änderungstarifvertrag zum BAT und den Änderungstarifvertrag Nr. 54 zum MTL II, beide vom 25. April 1994, ist nun mit Wirkung ab 1. September 1994 für teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes, deren arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit weniger als die Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Arbeitnehmers beträgt, die Anspruchsberechtigung auf Gewährung von Beihilfe in Geburts-, Krankheits- und Todesfällen (§ 40 BAT, § 46 MTL II) eröffnet worden.

Wir weisen hiermit darauf hin, daß diese Änderungstarifverträge zur Folge haben, daß die bei der Evangelischen Landeskirche in Baden im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bislang für ihre eigenen Aufwendungen 70 % Beihilfebemessungssatz erhalten haben, zukünftig nur noch 50 % Beihilfebemessungssatz für ihre eigenen Aufwendungen erhalten werden, wenn ihr Ehegatte im öffentlichen Dienst als Angestellter/Angestellte mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Arbeitnehmers beschäftigt ist.

Deshalb wird empfohlen, daß die Betroffenen **privat-versicherten** Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihren Versicherungsprozentsatz bei ihrer **privaten Krankenversicherung** um 20 % auf 50 % erhöhen (dies gilt nicht für Mitglieder des Evangelischen Pfarrvereins.)

Die Evangelische Landeskirche in Baden wird guttatsweise für die Aufwendungen der Betroffenen, die bis zum 31. 7. 1995 entstanden sind, den Beihilfebemessungssatz mit 70 v.H. in den vorstehenden Fällen gewähren. Die Erhöhung des Versicherungsprozentsatzes wird somit spätestens zum **1. August 1995** erforderlich.

Wir bitten, der Beihilfestelle den Nachweis über die Anpassung der privaten Krankenversicherung mit dem nächsten Beihilfeantrag beizufügen.

OKR 8.6. 1995 **Kontaktstudium**
AZ 22/36 **für Gemeindefarnerinnen und**
 Gemeindepfarrer 1996

Für das Kontaktstudium an der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg können sich Gemeindefarnerinnen und Gemeindepfarrer bewerben, die die II. Theologische Prüfung 1988 oder früher abgelegt haben. Das Studium beginnt am 15. April 1996 und endet mit dem Ende der Vorlesungszeit am 15. Juli 1996. Der Vorbereitung des Studiums dient eine Einführungsveranstaltung, die vom 11. bis 13. April 1996 durchgeführt wird.

Das Kontaktstudium dient der Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Fragestellungen, der Reflexion beruf-

licher Praxis und der Vertiefung fachlicher Schwerpunkte und ist Ort für die persönliche Besinnung; es soll damit zugleich Abstand vom beruflichen Alltag ermöglichen.

Eine zweite Zulassung zum Kontaktstudium ist nur in Einzelfällen möglich; sie hängt von der Nachfrage nach Studienplätzen und den verfügbaren Haushaltsmitteln ab.

Die Bewerbungen müssen bis zum

15. Oktober 1995

über das zuständige Dekanat beim Evangelischen Oberkirchenrat eingegangen sein. Der Bewerbung ist eine schriftliche Erläuterung anzufügen, die die Gründe für die Bewerbung enthält und die persönliche Zielsetzung beschreibt, die mit dem Kontaktstudium verfolgt wird. Bewerber und Bewerberinnen, die sich zum zweiten Mal für das Kontaktstudium melden, bitten wir, auch dazu Stellung zu nehmen.

Die Entscheidung über die Zulassung geht den Bewerbern Ende November 1995 zu.

Die Teilnehmer haben den Status eines Gasthörers an der Universität Heidelberg. Die Lehrveranstaltungen können nach freier Wahl belegt werden, wobei eine Einschränkung zu beachten ist: Während der Dauer des Kontaktstudiums findet eine obligatorische Begleitveranstaltung mit je einem Termin in der Woche statt, deren Zeitpunkt in Absprache mit den Teilnehmern am Kontaktstudium festgelegt wird. Sie soll der Gesamtgruppe die Möglichkeit zur gemeinsamen theologischen Arbeit geben, ein Forum für die Erörterung aktueller Fragen aus den verschiedenen theologischen Fachgebieten sein und zur Reflexion eigener Praxis anleiten und lebt somit vom Engagement der Teilnehmer.

Von jedem Teilnehmer bzw. jeder Teilnehmerin wird zum Abschluß ein schriftlicher Bericht erbeten, in dem die persönliche Auswertung und Reflexion des theologischen Ertrages erfolgt. Er dient dem Evangelischen Oberkirchenrat als wichtige Informationsquelle für die Personalförderung und der innerkirchlichen Begründung des besonderen Fortbildungswertes des Kontaktstudiums.

Die Landeskirche übernimmt die Kosten für die Unterbringung im Theologischen Studienhaus. Zu der An- und Abreise sowie für zwei Heimfahrten während des Kontaktstudiums werden die Fahrtkosten in Höhe des Fahrpreises der Deutschen Bundesbahn AG erstattet. Alle weiteren, aus der Trennung von der Familie entstehenden Kosten sind von den Teilnehmern zu tragen; sie zahlen außerdem einen Eigenbeitrag wie zu allen FWB-Veranstaltungen. Er beträgt für das ganze Semester DM 1.200,00.

Die Vertretung muß nachbarschaftlich gemeinsam mit dem Dekan bzw. Schuldekan geregelt werden. Für den Religionsunterricht können mit Genehmigung des

Evangelischen Oberkirchenrats auch Lehrkräfte herangezogen werden, die den Unterricht zusätzlich zu ihrem Deputat übernehmen und von der Landeskirche zusätzlich vergütet bekommen. Der von Dekan und Schuldekan bestätigte Vertretungsplan und das Einverständnis des Ältestenkreises sind zusammen mit der Bewerbung vorzulegen.

Die Teilnehmer sollen während des Kontaktstudiums keinen Dienst in ihrer Heimatgemeinde übernehmen. Die Erfahrung zeigt, daß solche Abhaltungen die Intensität des Studiums beeinträchtigen.

Für die zeitliche Planung ist noch zu beachten, daß an dem auf den Semesterbeginn folgenden Wochenende des 20./21. Aprils 1996 das Semestereröffnungswochenende stattfindet, wozu die Teilnehmer herzlich eingeladen sind. Auf dieses Wochenende ist daher keine Wochenendheimfahrt zu legen.

Auf Wunsch des Bewerbers erhält sein Ältestenkreis ein besonderes Anschreiben, das u.a. darauf hinweist, daß das Kontaktstudium nicht Urlaub, sondern Dienst ist, der der Gemeinde selbst zugute kommt. Gleichwohl werden bei Teilnahme am Kontaktstudium 14 Kalendertage auf den Jahresurlaub angerechnet.

OKR 9.6.1995 **Gesamtvertrag**
AZ 34/35 **Film-/Fernsehrechte**

Die EKD hat mit Wirkung vom 1. Januar 1995 in einem Gesamtvertrag mit den beteiligten Verwertungsgesellschaften die Nutzung von Mitschnitten ereignisbezogener, berichterstattender und dokumentierender Fernsehsendungen im Rahmen der kirchlichen Bildungsarbeit geregelt.

Der Text des Gesamtvertrages kann bei der Expeditur des Evangelischen Oberkirchenrates unter dem Stichwort „Gesamtvertrag Film-/Fernsehrechte“ angefordert werden.

OKR 22.5.1995 **Einkommen- und Lohnsteuer;**
AZ 57/831 **steuerliche Erfassung des geldwerten Vorteils aus der privaten Mitbenutzung des Amtstelefons**

Nach Abschnitt 70 Abs. 2 Nr. 12 der Lohnsteuerrichtlinien gehören die vom Arbeitgeber übernommenen festen und laufenden Kosten eines Telefonanschlusses in der Wohnung des Arbeitnehmers zum steuerpflichtigen Arbeitslohn.

Nach dem Erlass des BMF S 2350 A-6/77 vom 11. Juni 1990 ist eine Erstattung der Grundgebühren nur noch dann zugelassen, wenn der Telefonanschluß als Zweitananschluß in der Wohnung eingerichtet worden ist und so gut wie ausschließlich für dienstliche Gespräche genutzt wird.

Demgemäß wird die Bekanntmachung vom 9. Juli 1986 (GVBl. S. 122) rückwirkend für das Jahr 1994 aufgehoben. Dies bedeutet, daß die in dieser Bekanntmachung festgesetzten Werte keine Gültigkeit mehr haben.

Die geldwerten Vorteile werden wie bisher jährlich anhand eines Fragebogens ermittelt.

Der geldwerte Vorteil verringert sich jeweils um die geleisteten Telefonerstattungen der Stelleninhaber.

Stellenausschreibungen

I. **Gemeindepfarrstellen** **Erstmalige Ausschreibungen**

Linx
(Kirchenbezirk Kehl)

Die Pfarrstelle Linx soll zum 1. September 1995 neu besetzt werden. Die Kirchengemeinde Linx (einschließlich des etwa 1 km entfernten Nebenortes Hohbühn) hat etwa 780 Gemeindeglieder und ist Ortsteil der Stadt Rheinau. Neben dem Gottesdienst gehört zu den gemeindlichen Aktivitäten der monatliche Seniorennachmittag, der vom Pfarrer zusammen mit dem Diakonie- und Frauenverein gestaltet wird. Die Jungschar wird von einer Mitarbeiterin geleitet. Der Kindergottesdienst wird zur Zeit vom Pfarrer gehalten. Der Diakonie- und Frauenverein nimmt außerdem Besuchsdienste wahr.

Die Gemeinde wünscht sich eine jüngere Pfarrerin / einen jüngeren Pfarrer, die/der das Vorhandene aufnimmt und fördert, seelsorgerlich tätig ist, Kranken- und Gemeindebesuche macht und auch die betagten Gemeindeglieder aufsucht. Außerdem erwartet die Kirchengemeinde Engagement in der Erwachsenen- und Jugendarbeit sowie die Durchführung von Bibelabenden.

Das bisher gute Verhältnis zu den örtlichen Vereinen und zum katholischen Pfarramt sollte ebenso weiter gepflegt werden wie die Teilnahme am dörflichen Vereinsleben.

Das Pfarrhaus, das 1959/60 erbaut wurde, liegt in einem großen Garten (insgesamt ca. 300 qm). Das Gemeindehaus, das zur selben Zeit wie das Pfarrhaus errichtet wurde, besteht aus einem großen Saal und Nebenräumen und ist unmittelbar an das Pfarrhaus angebaut. Die Kirche ist nur wenige Schritte vom Pfarrhaus entfernt.

Linx hat als Ortsteil der Stadt Rheinau seinen dörflichen Charakter bewahrt. Es ist ein aufstrebender Ortsteil mit steigender Einwohnerzahl (ca. 1.050 Einwohner). Linx liegt im Herzen des Hanauerlandes an der Bundesstraße 36 etwa 10 km nördlich von Kehl a. Rh. Die

Grundschule befindet sich im 2 km entfernten Ortsteil Diersheim, die Hauptschule und das Progymnasium im 4 km entfernten Ortsteil Rheinbischofsheim und die Realschule im 6 km entfernten Stadtkern Freistett. Gymnasien sind in Achern (17 km) und Kehl (10 km).

Mit der Pfarrstelle wird ein Bezirksauftrag verbunden sein.

8 Wochenstunden Religionsunterricht sind zu erteilen.

Wegen evtl. Rückfragen wird empfohlen, sich mit dem zuständigen Dekanat in Verbindung zu setzen.

Mannheim-Schönau, Emmausgemeinde (Kirchenbezirk Mannheim)

Die Gemeinde sucht baldmöglichst eine Pfarrerin / einen Pfarrer oder ein Pfarrerehepaar, weil der Stelleninhaber nach 13 Jahren die Stelle wechselt.

Die Emmausgemeinde liegt im Norden der Universitätsstadt Mannheim mit guter Infrastruktur. Der Stadtteil Schönau mit ausgezeichnete Verkehrsanbindung zur Innenstadt, liegt auch sonst verkehrsmäßig günstig. Alle Schularten sind in unmittelbarer Nähe. Die Gemeinde hat ca. 2.300 Gemeindeglieder. Die Emmauskirche mit modern erweitertem Gemeindehaus 1994 feierte vor 2 Jahren ihr 40jähriges Jubiläum. Gemeindehaus, Kindergarten, Kirche und geräumiges Wohnhaus mit Garten sowie Amtsbüro (separater Eingang) bilden ein funktionelles „Gemeindezentrum“.

Mit der Pfarrstelle sind 6 Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Eine aktive Gemeinde erwartet Sie.

Die Gruppen und Kreise: Kinder- und Jugendgruppen, Frauenkreise, Freundeskreis, Männerkreis, Johanniter-Unfall-Hilfe, sowie der „Kindersonntag“, werden von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verantwortet.

Ein hauptamtlicher Mitarbeiter (Diakon) betreut und begleitet die Kinder- und Jugendarbeit und ist verantwortlich für den Club „Graffiti“ und die Aktivitäten der Jugendarbeit. Weitere haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter sind eine Sekretärin, ein Kirchendiener (wohnt im Gemeindehaus), ein Organist, ein Chorleiter. Die Gemeinde gehört mit zur Sozialstation Mannheim-Nord, die ihr Einsatzbüro und Schwesternstation in Mannheim-Sandhofen hat. Gute Kontakte bestehen auch zur evangelischen und katholischen Nachbargemeinde.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin / einen Pfarrer oder ein Ehepaar mit folgenden Schwerpunkten:

- Die schrift- und zeitgemäße Verkündigung im Predigtamt und die Seelsorge als ein wichtiger Schwerpunkt der Gemeindegliederarbeit.

- Partnerschaftliche Zusammenarbeit mit allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.
- Weiterführung von bewährten Formen der Gemeindegliederarbeit und Offenheit für neue Wege im Gottesdienst und Gemeindegliederarbeit.
- Raum soll dennoch bleiben für einige Schwerpunkte und Akzente.

Sollte Ihr Interesse oder Neugier auf diese interessante Gemeinde geweckt sein, so nehmen Sie bitte Kontakt auf mit dem Kirchenältesten Reiner Noelle, 68307 Mannheim, Graudenzer Linie 33, Telefon 0621/774169, oder dem Evangelischen Dekanat, 68161 Mannheim, M 1,1, Telefon 0621/1689-215.

Öflingen (Kirchenbezirk Hochrhein)

Die Pfarrstelle wird ab 1. September 1995 durch Wechsel des bisherigen Pfarrers in eine neue Aufgabe frei.

Öflingen ist Ortsteil der Stadt Wehr und liegt am südlichen Teil des Schwarzwaldes. Der Rhein in unmittelbarer Nähe bildet die Grenze zur Schweiz. Öflingen liegt unweit der Kur- und Bäderstadt Bad Säckingen („Trompeter von Säckingen“).

Eine Grund- und Hauptschule und zwei Kindergärten befinden sich am Ort, die Realschule in Wehr (4 km) oder Bad Säckingen (6 km), Gymnasium, Wirtschaftsgymnasium und Berufsfachschulen in Bad Säckingen. Die öffentliche Verkehrsanbindung ist sehr gut.

Im Umfeld von Öflingen befinden sich vielfältige Industrien. Das Kulturangebot in Wehr und Öflingen ist umfangreich und breit gefächert.

Die Gemeinde Öflingen zählt 3.300 Einwohner, davon zählen 820 zur evangelischen Gemeinde. Der Kontakt zur katholischen Schwesterngemeinde ist von gegenseitiger Offenheit und Hilfsbereitschaft geprägt.

Die Gottesdienste finden in der Christuskirche statt. Während des Gottesdienstes wird Kinderbetreuung angeboten, die Eltern in eigener Regie organisieren. Zweimal im Monat wird der Gottesdienst als Gesamtgottesdienst gefeiert. Neuen Gottesdienstformen ist die Gemeinde aufgeschlossen. Im Anschluß an die Gottesdienste ist das Kirchenkaffee Treffpunkt und Gesprächsforum. Ein regelmäßiger Predigttausch mit Nachbarparfarreien ist seit langem eingeführt.

Der Kindergottesdienst findet im Anschluß an den Gottesdienst statt. Er wird durch ein Mitarbeiterteam geleitet und trägt zusammen mit dem Kinder- und Jugendchor aus eigener Initiative häufig zur Gestaltung des Gottesdienstes bei.

Gesamtgottesdienste finden in monatlicher Folge auch im Altenheim und im „Haus der Diakonie“ statt.

Eine intensive Zusammenarbeit zwischen der Pfarrerin / dem Pfarrer und dem „Haus der Diakonie“ ist erwünscht.

Zur Pfarrstelle gehört die Seelsorge am Kreiskrankenhaus in Bad Säckingen und 4 Wochenstunden Religionsunterricht an der Grund- und Hauptschule Öflingen.

In der Gemeinde bestehen diese Kreise: Offener Abend, Frauenkreis, Jugendgruppe, Jungschar, Kinder- und Jugendchor, Altenkreis, Hausbibelkreis. Die Kreise arbeiten weitgehend selbständig und freuen sich über die Begleitung durch die Pfarrerin / den Pfarrer.

Eine Pfarramtssekretärin ist 4-5 Stunden in der Woche im Pfarramt tätig.

Die Kirche wurde 1956 erbaut und 1993/94 renoviert. Im Untergeschoß der Kirche befinden sich Gemeinderäume.

Das freistehende Pfarrhaus, (6 Zimmer, Küche und Bad sowie Büro) wird im August renoviert – wollen Sie Ihre Vorstellungen mit einbringen? Der große Garten um das Haus lädt nicht nur junge Familien zum Leben hier ein.

Der bisherige Pfarrer verläßt Öflingen nach 15 Jahren mit uns, so daß die Stelle mit dem Beginn des neuen Schuljahres wieder besetzt werden kann – zum Beispiel mit Ihnen: Wir freuen uns auf eine Pfarrerin, einen Pfarrer oder Pfarrerehepaar, die mit uns eine lebendige Gemeinde bilden, in der sie oder er seine Akzente setzen kann.

Weitere Informationen erhalten Sie über das Evangelische Dekanat Hochrhein, Telefon 07751/6630, oder bei Frau Bauer, der Vorsitzenden unseres Ältestenkreises, Telefon 07761/1619.

Die Bewerbungen für die erstmaligen Ausschreibungen sind – unter gleichzeitiger Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat – innerhalb von 5 Wochen, d.h. bis spätestens

2. August 1995

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

II. Patronatspfarrstellen Erstmalige Ausschreibungen

Neckarburken (Kirchenbezirk Mosbach)

Die Pfarrstelle Neckarburken ist ab 1. August 1995 mit halbem Dienstauftrag zu besetzen. Die Kirchengemeinde Neckarburken zählt 483 Evangelische bei einer Gesamteinwohnerzahl von 874. Neckarburken ist Ortsteil der politischen Gemeinde Elztal und liegt 4 km von Mosbach entfernt an der B 27. Eine Grund- und Hauptschule be-

findet sich in Elztal. Alle weiterführenden Schulen gibt es in Mosbach.

Die Kirche wurde 1985 innen renoviert (u.a. Bestuhlung), 1988 außen renoviert; 1994 wurde der Vorplatz neu gestaltet. Dem Pfarrstelleninhaber steht ein 1981 erbautes, sehr schön gelegenes Pfarrhaus mit einer Wohnfläche von 145 qm zur Verfügung. Direkt neben dem Pfarrhaus befindet sich das Gemeindehaus mit Pfarramt, Gemeindesaal und Gruppenraum. Dem Pfarrer steht eine Schreibkraft mit 2 Wochenstunden zur Verfügung. Die Kirchengemeinde ist Trägerin eines zweigruppigen Kindergartens.

Der Pfarrstelleninhaber erteilt 4 Wochenstunden Religionsunterricht in der Grund- und Hauptschule Elztal-Dallau. Er ist in den Predigtverbund der Mosbacher Pfarrer eingebunden. Ein aufgeschlossener Kirchengemeinderat freut sich auf ein gutes Miteinander.

Wegen evtl. Rückfragen wird empfohlen, sich mit dem zuständigen Dekanat in Verbindung zu setzen.

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt gemäß der Verordnung über die Besetzung der Patronatspfarreien vom 28. 10. 1975 (GVBl. S. 96).

Die Bewerbungen für die Patronatspfarrstelle sind schriftlich – unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat – bis spätestens

2. August 1995

mit einem Lebenslauf an die Fürstlich Leiningensche Verwaltung, Postfach 1180, 63912 Amorbach/Odenwald, mit einer Durchschrift an den Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

III. Gemeindepfarrstellen Nochmalige Ausschreibungen

Hoffenheim (Kirchenbezirk Sinsheim)

Sind Sie eine Pfarrerin, ein Pfarrer, oder ein Pfarrerehepaar, die/der/das Interesse hat, sich auf die zum 1. August 1995 freiwerdende Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Hoffenheim zu bewerben?

Hoffenheim ist eine aufgeschlossene Gemeinde (ca. 1.800 evangelische Gemeindeglieder), die nach dem Weggang ihres bisherigen Pfarrers (nach 12 Dienstjahren) auf Ihre neuen Akzente gespannt ist.

Der Ort mit ca. 3.300 Einwohnern ist ein Stadtteil der großen Kreisstadt Sinsheim. Im Ort sind 2 Kindergärten (einer kommunal, ein 3gruppiger Kindergarten in Trägerschaft der Evangelischen Kirchengemeinde) und eine Grund- und Hauptschule. Sämtliche weiterführenden

Schulen sind im Zentralort (Entfernung: 4 km) mit guten Bahn- und Busverbindungen.

Das Wahrzeichen der Kirchengemeinde ist die große und innen sehr schön renovierte evangelische Kirche im Mittelpunkt des Dorfes (1841). Die Kirche ist mit Stühlen und daher für besondere Gottesdienste variabel ausgestattet. Die historische Walcker-Kegelladenorgel von 1846 ist in sehr gutem Zustand und wird gern für Konzerte und Aufnahmen romantischer Orgelmusik genutzt.

In den 1979 über dem Kindergarten entstandenen Gemeinderäumen und dem 1989 renovierten Gemeindehaus am Pfarrbrunnen findet ein reges Gemeindeleben statt mit 3 Frauenkreisen, einem Männerkreis, Kirchenchor, Posaunenchor, Bibelstunde, Kinder- und Jugendgruppen.

Das geräumige Pfarrhaus liegt neben der Kirche in einem großen Garten mit alten Bäumen. Es wurde neu renoviert und ist in gutem baulichen Zustand. Im Untergeschoß befinden sich ein Gesprächsraum und Büroräume. Die geräumige Pfarrwohnung hat im Obergeschoß 3 große und im Dachgeschoß 3 kleinere Zimmer. Die sanitäre Ausstattung ist sehr gut.

Der neuen Seelsorgerin / dem neuen Seelsorger stehen engagierte Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter zur Seite:

Aufgeschlossener Ältestenkreis,
Pfarramtssekretärin (bisher 7 Stunden pro Woche),
Kirchendienerin,
Organist und Kirchenchorleiter,
Posaunenchorleiter,
Kindergottesdiensthelferkreis,
weitere ehrenamtliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in den Kreisen.

Die Kirchengemeinde unterhält gute Kontakte zur katholischen Schwestergemeinde. Es finden mehrere regelmäßige ökumenische Gottesdienste im Jahr, mehrere Schulgottesdienste und ein ökumenischer Jugendkreuzweg statt. Gemeinsame Seiten erscheinen in den Gemeindebriefen.

Auch zu den Gemeinschaften im Ort besteht ein gutes Verhältnis. Die Kirchengemeinde unterstützte in den vergangenen Jahren verschiedene Projekte der Mission.

Die Kirchengemeinde hat eine Predigtstelle. Die gute Zusammenarbeit mit der Nachbargemeinde Zuzenhausen ermöglicht Kanzeltausch und gegenseitige Vertretung. Es sind 8 Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen.

Die Kirchengemeinde wünscht sich von Ihrer neuen Pfarrerin / ihrem neuen Pfarrer, daß sie/er

- gerne in einem Dorf lebt und auf Menschen zugehen kann;
- aufgeschlossen ist für die vielfältigen Formen unserer Gemeindegliederarbeit und für manche liebgeordnete Tradition;

- behutsam und beständig zur Erneuerung des Bisherigen beiträgt;
- eigene Ideen für neue Formen des Gottesdienstes und Gemeindelebens entwickelt;
- gerne mit Jugendlichen und Erwachsenen zusammenarbeitet.

Alle Kirchenältesten und zahlreiche Gemeindeglieder sind zu aktiver Mitarbeiter bereit. Die Pfarrerin / der Pfarrer kann sich in Hoffenheim wohlfühlen und darf mit einer vertrauensvollen Zusammenarbeit rechnen.

Von der Pfarrstelleninhaberin / von dem Pfarrstelleninhaber wird erwartet, daß sie/er im Kirchenbezirk mitarbeitet.

Auf Wunsch kann der Visitationsbericht vom Februar 1995 zugeschickt werden.

Für nähere Auskünfte stehen das Evangelische Dekanat Sinsheim, Telefon 07261/716, die stellvertretende Vorsitzende des Kirchengemeinderates, Frau Heinlein, Telefon 07261/61080, oder der bisherige Pfarrstelleninhaber, Pfarrer Uhlig, Telefon 07261/2574, zur Verfügung.

Kadelburg

(Kirchenbezirk Hochrhein)

Nach 11-jähriger Amtszeit sucht unser Pfarrer eine neue Herausforderung im Mittelbadischen. Die Pfarrstelle wird zum 1. September 1995 frei.

Sie umfaßt die politischen Gemeinden Küssaberg und Hohentengen (2 Kirchen, 2 Predigtstellen) und zählt 1.950 Gemeindeglieder.

Geographische Beschreibung des Standortes Kadelburg, wo die Pfarrerin / der Pfarrer wohnt:

- direkt am Hochrhein gelegen,
- 1 Fahrstunde vom Bodensee,
- 1 Fahrstunde nach Basel,
- 1 1/2 Fahrstunden nach Freiburg,
- 1/2 Fahrstunde nach Zürich.

Kadelburg bietet:

- geräumiges, frisch renoviertes Pfarrhaus in der Ortsmitte,
- direkt neben dem Pfarrhaus neues in 1994 fertiggestelltes Gemeindehaus,
- Kindergarten (in kommunaler Trägerschaft)
- Grund- und Hauptschule,
- alle weiterführenden Schulen befinden sich im 4 km entfernten Tiengen,
- Arzt und Zahnarzt,
- Einkaufsmöglichkeiten in verschiedenen Supermärkten.

Es gibt einen aktiven Kirchenchor und weitere Kreise, weitgehend selbständig geleitet. Eine gut eingearbeitete Pfarramtssekretärin ist 7 Stunden/Woche tätig. Ein guter Kontakt besteht zur katholischen Pfarrgemeinde in Kadel-

burg und zur altkatholischen Gemeinde in Hohentengen, welche unsere Kirche in Hohentengen mitbenutzt. Auch zu den politischen Gemeinden und den Schulen besteht ein sehr gutes Verhältnis.

Wir sind keine typische Diasporagemeinde. Die Situation in den verschiedenen Ortsteilen stellt sich ganz unterschiedlich dar.

Unsere Kirchengemeinde in Kadelburg, mit seiner Bergkirche, hat eine sehr alte Geschichte, welche bis in die Reformationszeit verfolgt ist.

Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat Religionsunterricht von 8 Wochenstunden verbunden.

Zwischen dem Pfarrer und den Ältesten besteht ein vertrauensvolles Verhältnis. Wir wünschen uns eine Pfarrerin / einen Pfarrer, welche / welcher Gewachsenes mit uns erhalten kann. Neuen Aktivitäten sind wir jederzeit aufgeschlossen. Wir werden auch bemüht sein, daß sich unsere neue Pfarrerin / unser neuer Pfarrer außerhalb des kirchlichen Gemeindelebens wohlfühlt und ein Stück neue Heimat findet.

Gerne laden wir Interessentinnen / Interessenten zu einem Besuch bei uns ein, denn wir möchten das Positive von uns nicht nur schreiben, sondern auch zeigen.

Auskünfte erteilen:

Kurt Winter, Telefon 07741/61153, stellvertretender Vorsitzender, Schulstraße 2, 79790 Küssaberg-Kadelburg sowie das zuständige Dekanat

Kieselbronn

(Kirchenbezirk Pforzheim-Land)

Die Pfarrstelle wird zum 1. August 1995 frei.

Die selbständige Gemeinde Kieselbronn liegt 7 km nördlich von Pforzheim und hat ca. 2.500 Einwohner, davon rd. 1.800 Evangelische.

Die Grundschule ist am Ort. Die Hauptschule liegt in Ölbronn, Realschulen und Gymnasien befinden sich in Pforzheim und sind gut zu erreichen.

Das geräumige Pfarrhaus aus dem 18. Jahrhundert (Fachwerk, historischer Torbogen) wurde vor einigen Jahren gründlich modernisiert und befindet sich in einem guten Zustand. Pfarrhaus, Gemeindehaus und die schöne, alte Kirche (13. Jahrhundert, mittelalterliche Fresken) liegen unmittelbar beieinander im „Zwingerhof“.

Der Kirchengemeinderat und ein großer Kreis von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie verschiedenen Gruppen und Kreise tragen zusammen mit der Pfarrerin / dem Pfarrer die Gemeindegemeinschaft.

Die Kirchengemeinde ist Trägerin eines 5gruppigen Kindergartens, dessen Mitarbeiterinnen für gute Zu-

sammenarbeit mit der Kirchengemeinde aufgeschlossen sind. Nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeiten ebenfalls gut mit der Pfarrerin / dem Pfarrer zusammen: Kirchendiener, Pfarramtssekretärin, Kantorin (Kirchenchor und Orgeldienst), Posaunenchorleiter sowie weitere Organistinnen und Organisten.

Zu Partnergemeinden in Brandenburg und Polen bestehen gute Kontakte. Eine besondere Tradition im Bereich der Jugendarbeit stellt die Kieselbronner Kinderbibelwoche dar, die jährlich stattfindet.

Zu den katholischen Mitchristen, zur politischen Gemeinde sowie zu den zahlreichen Vereinen besteht ein gutes Verhältnis.

Die Kirchengemeinde ist dem Evangelischen Rechnungsamt Bretten angeschlossen.

Zum Deputat der Pfarrstelle gehören 8 Wochenstunden Religionsunterricht

Kieselbronn hat eine aufgeschlossene evangelische Gemeinde, die offen ist für vielfältige Formen der Verkündigung und der Gemeindegemeinschaft, vor allem auch, was die Gottesdienste betrifft.

Kirchengemeinderat, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wünschen sich eine Pfarrerin / einen Pfarrer, die/der zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit bereit ist und das Gemeindeleben durch eigene Impulse bereichert.

Es wäre wünschenswert, daß die künftige Stelleninhaberin oder der künftige Stelleninhaber bereit ist, auch eine bezirkliche Aufgabe wahrzunehmen.

Nähere Auskünfte erteilen:

Der stellvertretende Vorsitzende des Kirchengemeinderates, Herr Rudolf Spittelmeister, Telefon 07231/953414 (dienstlich) oder 52573 (privat), Pfarrer Hans Endlich, Telefon 07231/51936, das zuständige Dekanat in Stein, Dekan Brunner, Telefon 07232/6007.

Schopfheim, Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde

(Kirchenbezirk Schopfheim)

Die Pfarrstelle wurde zum 1. Juni 1995 frei. Die im Jahr 1977 gegründete Gemeinde umfaßt die beiden ländlichen Ortsteile Langenau und Wiechs der Stadt Schopfheim mit Neubaugebieten. In den beiden vorwiegend evangelischen Dörfern wohnen ca. 1.700 Gemeindeglieder, davon ca. 850 in Langenau und ca. 700 in Wiechs. Die beiden Dörfer liegen ca. 4 Kilometer voneinander entfernt. In Wiechs steht das Kreispflegeheim mit ca. 300 Betten. Etwa 150 Heimbewohner sind evangelisch. In einem neu erschlossenen Baugebiet werden in Wiechs etwa 400 weitere Gemeindeglieder dazukommen.

Die Gemeinde bildet zusammen mit den zwei Gemeinden an der Stadtkirche Schopfheim die Kirchen-

gemeinde Schopfheim und ist an deren Büro angeschlossen. Aus praktischen Gründen wird zur Zeit überlegt, wie im Verwaltungsbereich größere Selbständigkeit erreicht werden kann. Im pastoralen Bereich besteht eine enge Zusammenarbeit zwischen den 3 Gemeinden.

Die Gemeinde liegt im Dreiländereck in dem landschaftlich reizvollen mittleren Wiesental nahe der Kreisstadt Lörrach und der Großstadt Basel. Sämtliche Schularten, Ausbildungsplätze aller Art und Einkaufsmöglichkeiten sind in Schopfheim oder in nächster Umgebung vorhanden.

In Langenau befindet sich ein 20 Jahre altes Gemeindezentrum mit Gottesdienstraum. Wiechs hat ein vor 15 Jahren gebautes Gemeindehaus mit zwei Gruppenräumen, angebaut an ein modernes Pfarrhaus mit schönstem Ausblick. Für die Gottesdienste steht in Wiechs eine 150 Jahre alte, renovierte Kapelle zur Verfügung.

Zur Zeit werden die Gottesdienste in Langenau und Wiechs in vierzehntägigem Wechsel gehalten. Ein Wochengottesdienst findet im Kreispflegenheim statt.

Zur Pfarrstelle gehört ein Regeldeputat von 8 Wochenstunden Religionsunterricht.

In beiden Ortsteilen trifft sich je ein Frauenkreis. In beiden Gemeindehäusern wird regelmäßig ein Alternachmittag angeboten. In Langenau kommt eine Gruppe der konfirmierten Jugend aus beiden Ortsteilen zusammen. Im Langenauer Gemeindehaus ist monatlich einmal 1 „Gemeinde-Cafe“ im Zusammenhang mit „Dritte-Welt-Handel“ geöffnet. In beiden Gemeindehäusern kommen Mutter-Kind-Gruppen zusammen.

Die Gemeinde steht in regem Austausch mit der katholischen Pfarrgemeinde, zum Beispiel werden die Bibelwochen und die Schulgottesdienste regelmäßig gemeinsam gehalten.

Für die Gemeindehäuser und die Kapelle sorgen 2 nebenamtliche Kirchendienerinnen. Kindergottesdienst wird in beiden Ortsteilen selbständig von Mitarbeiterinnen gehalten. Der Orgeldienst wird von 2 nebenamtlichen Organistinnen versehen. Der hauptamtliche Kantor an der Stadtkirche Schopfheim bezieht auch die Gemeindeglieder aus Wiechs und Langenau in die Kantoreiarbeit mit ein.

Gute Kontakte bestehen zu den zahlreichen örtlichen Vereinen, zu den beiden Grundschulen und zu den beiden kommunalen Kindergärten in Wiechs und Langenau.

Wir suchen eine Pfarrerin oder einen Pfarrer oder ein Theologenehepaar, das sich die Stelle teilen möchte. Die Gemeinde ist offen für neue Ideen zur Weiterentwicklung des Bestehenden und Bewährten in der Gemeindearbeit und in der Gottesdienstgestaltung. Die Gemeinde legt großen Wert auf Seelsorge und Krankenbesuche und

wünscht sich einen Ausbau der Jugendarbeit, das heißt Neugründung von Jungscharen und Ausbau der Arbeit mit Jugendlichen.

Siehe auch das Gemeindeportrait in „darum“ 2/1995 (Mitteilungen des Evangelischen Missionswerkes in Südwestdeutschland, ems).

Wegen eventueller Rückfragen setzen Sie sich bitte mit dem Evangelischen Dekanat Schopfheim oder mit den stellvertretenden Vorsitzenden der beiden Ältestenkreise, Herrn Joachim Rive, Telefon 07622/9637, und Frau Irmgard Sutter, Telefon 07622/2433, in Verbindung.

Tiengen-Christusgemeinde (Kirchenbezirk Hochrhein)

Die Pfarrstelle wird durch Pensionierung des derzeitigen Pfarrstelleninhabers (Umzug nach Karlsruhe) auf 1. August 1995 frei.

Tiengen ist ein Stadtteil der Großen Kreisstadt Waldshut-Tiengen am Hochrhein (ca. 30.000 Einwohner), liegt im südlichen Schwarzwald und unmittelbar an der Grenze zur Schweiz in landschaftlich reizvoller Lage an der Bahnlinie Basel-Konstanz. Der Schweizer Thermalort Zuzach liegt in unmittelbarer Nähe. Nach Zürich – mit dem Flughafen Kloten – sind es 45 und nach Schaffhausen 30 Autominuten. In Tiengen befinden sich alle Arten von Schulen (incl. Gymnasium). Die Christusgemeinde Tiengen umfaßt einschließlich der Nebenorte ca. 2.800 Gemeindeglieder; sie ist einer Sozialstation angeschlossen und unterhält einen 2gruppigen Kindergarten.

Ein wohnlich sehr schönes und geräumiges Pfarrhaus mit Amtsräumen im Erdgeschoß und genügend Wohnräumen im Ober- und Dachgeschoß, sowie einem eingerichteten Tischtennisraum im Keller, liegt neben der Kirche, wird frei und renoviert.

Für eine Pfarrfamilie mit Kindern steht ein schön angelegter, parkähnlicher Garten zur Verfügung. Zum Pfarrhaus, das in sehr günstiger Lage liegt, gehört eine Garage.

Die Christuskirche mit ca. 420 Sitzplätzen wurde 1987 außen und innen gründlich renoviert. Die Steinmeyerorgel ist 1992 total überholt und 1993 ist die Kirchenheizung erneuert worden. Die Kirche hat eine Lautsprecheranlage. Sie ist pflegeleicht und wird von einem Kirchendienerhepaar betreut. Für alle Arten von Gemeindearbeit und geselligen Anlässen steht der neuen Pfarrerin oder dem Pfarrer ein gut eingerichtetes und gepflegtes Gemeindehaus zur Verfügung. Es wurde 1983 gebaut. Pfarrhaus, Kindergarten, Kirche und Gemeindehaus liegen in der Schwarzenbergstraße. Das Gemeindehaus wird von einem Hausmeisterehepaar betreut.

Das mit der Pfarrstelle verbundene Regeldeputat Religionsunterricht beträgt 6 Wochenstunden. Die Kirchengemeinde betreibt eine solide und gesunde Haushaltspolitik. Der jährliche Etat beträgt z. Z. DM 470.000,-. Die Kirchengemeinde ist dem Rechnungsamt Singen angeschlossen.

Eine gut eingearbeitete Pfarramtssekretärin (1/2) und zwei selbständig arbeitende Gemeindediakoninnen (je 1/2) arbeiten z. Z. neben vielen ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen im Gemeindeleben mit

Der aufgeschlossene Ältestenkreis und alle Mitarbeiter wünschen sich eine Pfarrerin / einen Pfarrer, die oder der zu einer guten und vertrauensvollen Zusammenarbeit bereit ist und sie durch persönliche Impulse bereichert. Sie wünschen sich insbesondere ein starkes Engagement in der Jugendarbeit und die Weiterführung der ökumenischen Kontakte.

Weitere Informationen erteilt gerne der stellvertretende Vorsitzende des Kirchengemeinderats Hermann Kobler, Telefon 07741/63654 (privat) oder 07741/64892 (dienstl.), sowie das zuständige Dekanat.

Die Bewerbungen für die nochmaligen Ausschreibungen sind – unter gleichzeitiger Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat – innerhalb von 3 Wochen, d.h. bis spätestens

19. Juli 1995

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

IV. Landeskirchliche Pfarrstellen

Offenburg, Krankenhauspfarrstelle (Kirchenbezirk Offenburg)

Wegen Zuruhesetzung des bisherigen Stelleninhabers ist die Krankenhauspfarrstelle zum 1. November 1995 neu zu besetzen. Zu betreuen sind 2 Häuser mit insgesamt ca. 710 Patientinnen und Patienten.

1.) Das Kreiskrankenhaus Offenburg: Akademisches Lehrkrankenhaus der Universität Freiburg – Krankenhaus der Zentralversorgung (Träger: Ortenaukreis) mit ca. 490 Patientinnen und Patienten. Es umfaßt 15 Fachkliniken, ein radiologisch-onkologisches Institut, 3 Fachschulen (OP-Fachschule, Anästhesie, Intensivpädiatrie), 3 Intensivstationen (Med., Chir., Pädiatrie), außerdem eine Krankenpflegeschule. Zum onkologischen und

geriatriischen Schwerpunkt kommt noch ein Dialysezentrum. Im Krankenhaus sind ca. 1.200 Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter tätig.

2.) St. Josefs-Krankenhaus Offenburg: Träger: Franziskanerinnen-Orden vom Göttlichen Herzen Jesu, Gengenbach. Es handelt sich um ein Krankenhaus der Regelversorgung mit ca. 220 Patientinnen und Patienten. Die Fachabteilungen: Chirurgie, Innere Medizin, Gynäkologie/Geburtshilfe, Anästhesie, Intensivstation, Radiologie, dazu eine Krankenpflegeschule.

Zu den Aufgabengebieten in beiden Häusern gehören Besuchsdienste auf den Stationen bei den Patientinnen und Patienten und die Gesprächsbereitschaft gegenüber den Ärztinnen / Ärzten und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf den Stationen. Gerade dieser Bereich hat sich zunehmend als dringend erforderlich erwiesen.

Gottesdienste (alle 14 Tage am Mittwohabend), Abendmahlsfeiern, Gespräche mit Angehörigen – im Einzelfall auch Bestattungen (oder andere Kasualien bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern) gehören ebenso zu den Aufgaben der Seelsorgerin / des Seelsorgers wie berufsethischer Unterricht. Zu den Leitungen beider Häuser bestehen gute Kontakte.

Gute Tradition hat die Verbindung zum Pfarrkonvent und zu den Gemeinden im Kirchenbezirk. Das findet seinen Niederschlag in Predigtstunden oder Gesprächsabenden in den Gemeinden oder der Synode ebenso wie in der Bereitschaft der Gemeindepfarrerinnen / der Gemeindepfarrer zur Übernahme von Urlaubsvertretungsdiensten in den beiden Kliniken.

Offenburg selber bietet als „Große Kreisstadt“ im Ortenaukreis mit Sitz des Landratsamtes vielfältige Möglichkeiten. Es sind alle Schularten vorhanden, dazu noch eine Fachhochschule. Am Fuße des Schwarzwaldes im Städtedreieck Freiburg, Straßburg, Baden-Baden gelegen, besitzt Offenburg eine gute verkehrsmäßige Anbindung.

Als Kirchenbezirk freuen wir uns auf eine Kollegin / einen Kollegen, die/der sich gerne einer Dienstgemeinschaft zugehörig fühlt, die den Menschen dienen möchte an Leib und Seele.

Für Rückfragen können Sie sich gerne an das Evangelische Dekanat, Okenstraße 10, 77654 Offenburg, Telefon 0781/24010. oder den jetzigen Stelleninhaber wenden.

Interessentinnen/Interessenten an dieser Pfarrstelle werden gebeten, sich bis zum

2. August 1995

an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe zu wenden.